

Beschluss Nr. 811/2024

Schwyz, 5. November 2024 / ju

Teilrevision Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 690/2024 Bericht und Vorlage zu einer Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2024 (EGzUSG, SRSZ 711.110) unterbreitet. Die Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr (RUVEKO) hat die Teilrevision an ihrer Sitzung vom 27. September 2024 beraten.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung sind diverse Anträge gestellt worden. Diese sind in der Synopse zu diesem Beschluss dargestellt. Die RUVEKO beantragt dem Kantonsrat, die Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen.

2. Grundhaltung der RUVEKO

Die RUVEKO unterstützt die Teilrevision des EGzUSG. Insbesondere das Anliegen der Motion M 2/20 «Subsidiaritätsprinzip bei Abfallgebühren» (RRB Nr. 240/2020), für die Gemeinden grösseren Spielraum bei der Gestaltung der Abfallgebühren zu schaffen, wird mit der Teilrevision umgesetzt.

Die Kommission erachtet es als richtig, dass die Zuständigkeiten der Vollzugsaufgaben aus dem CO₂-Gesetz oder dem Klima- und Innovationsgesetz der kantonalen Umweltschutzfachstelle zugewiesen werden. Eine Verankerung einer Klimafachstelle im Gesetz ist somit nicht notwendig.

Auf eine Übernahme einer Regelung bei der Entsorgung von Bauabfällen ins kantonale Recht soll nach Meinung der Kommission verzichtet werden. Weiter soll das Ablagerungsverbot für Abfälle präzisiert werden.

Die gesetzliche Verankerung einer Deponieabgabe ist in der Kommission ausgiebig diskutiert worden. Auf die Einführung einer entsprechenden Entschädigung soll gemäss Kommission verzichtet werden.

3. Abänderungsanträge der Kommission und Stellungnahme des Regierungsrates

Hinsichtlich des Wortlauts der Kommissionsanträge (Mehrheits- und Minderheitsanträge) wird auf die beigefügte Synopse verwiesen.

§ 2 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (Minderheitsantrag)

Eine Kommissionsminderheit ist der Meinung, die Verankerung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand sei unnötig und der Paragraph sei zu streichen. Die Vorbildfunktion soll auf freiwilliger Basis beruhen.

Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab. Die öffentliche Hand soll analog der für den Kanton bereits bestehenden Regelung in § 8 des Kantonalen Energiegesetzes vom 16. September 2009 (KEnG, SRSZ 420.100) auch im Bereich Umweltschutz, wo immer möglich, eine Vorbildfunktion übernehmen. Der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden zählen beispielsweise zu den grössten Bauherren und tragen eine grosse Verantwortung im Umweltbereich.

§ 5a Kantonale Klimafachstelle (Minderheitsantrag)

Eine Kommissionsminderheit möchte eine kantonale Klimafachstelle gemäss ursprünglichem Vernehmlassungsentwurf explizit im EGzUSG verankert haben, da der Arbeitsanfall in diesem Bereich stetig steigen werde.

Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab. Die kantonale Umweltschutzfachstelle kann mit dem heutigen Stellenetat die Arbeiten im Klimabereich zurzeit erledigen. Eine entsprechende Anpassung von § 5 Abs. 3 zur Zuständigkeit der Umweltschutzfachstelle auch für den Klimabereich reicht aus. Auf eine explizite Verankerung der Klimafachstelle im EGzUSG kann demnach verzichtet werden.

§ 11a Entsorgung von Bauabfällen (Mehrheitsantrag)

Die Kommission beantragt, § 11a aus der Vorlage zu streichen, da die Entsorgung von Bauabfällen und die entsprechenden Vorschriften bereits in Art. 16 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600) verankert ist. Eine Übernahme der Bestimmung ins kantonale Recht wird als unnötig erachtet.

Der Regierungsrat stimmt diesem Antrag zu. Einer Verankerung des Bundesrechts auf kantonaler Stufe steht im Grundsatz nichts entgegen. Falls jedoch kein expliziter Mehrwert entsteht, kann auf eine Regelung auf kantonaler Stufe verzichtet werden.

§ 11b Verwertung von Abfällen (Minderheitsantrag)

Eine Kommissionsminderheit möchte § 11b aus der Vorlage streichen, da die Verwertung von Abfällen und die entsprechenden Vorschriften bereits in Art. 19 VVEA geregelt seien und eine Übernahme der Bestimmung ins kantonale Recht nicht nötig sei.

Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab. Natürliche Ressourcen sollen geschont und die Kreislaufwirtschaft soll gestärkt werden. Mit der Teilrevision zum Umweltschutzgesetz auf Bundesebene soll eine entsprechende Regelung infolge der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken» im Gesetz verankert werden. Des Weiteren fordert Art. 19 VVEA die möglichst vollständige Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial. Diesem Anliegen soll mit dem neuen § 11b auch auf kantonaler Ebene Rechnung getragen werden, mit Fokus auf eine Verwertung, die wenn immer möglich innerhalb der Schweiz erfolgt. Des Weiteren ist der

Kanton einer der grössten Bauherren, gerade was Strassen betrifft. Er soll auch hier eine Vorbildfunktion betreffend das Recycling von Bauabfällen übernehmen.

§ 12 Abs. 2 Ablagerungsverbot (Mehrheitsantrag)

Die Kommission beantragt, § 12 Abs. 2 dahingehend zu präzisieren, dass das Ablagerungsverbot für ausgediente Gegenstände gilt, die im öffentlichen Interesse fachgerecht zu behandeln sind, weil diese eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen. Das öffentliche Interesse werde mit dieser Präzisierung klarer definiert.

Der Regierungsrat stimmt diesem Antrag und der Präzisierung des öffentlichen Interesses in § 12 Abs. 2 zu.

§ 22 Abs. 2 Prüfperimeter Bodenverschiebung (Minderheitsantrag)

Eine Kommissionsminderheit möchte den § 22 in der aktuell geltenden Version belassen und auf die Einführung eines Prüfperimeters Bodenverschiebungen in Abs. 2 verzichten, da eine zusätzliche Regelung unnötig sei.

Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab. Mit dem Verordnungspaket Umwelt Frühling 2025 wird auch die Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBö, SR 814.12) revidiert. Neu wird eine Pflicht der Kantone eingeführt, festgestellte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vermutete Bodenbelastungen darzustellen. Die entsprechende Ausführungsbestimmung im kantonalen Gesetz soll hiermit geschaffen werden.

Um den Behörden, Inhabern und Nutzern von Flächen die Möglichkeit zu geben, sich selbst zu informieren, müssen die Grundlagen öffentlich zugänglich sein. Wenn Bauherren und Planer die entsprechenden Flächen frühzeitig kennen, reduziert sich u. a. auch der Arbeitsaufwand der Behörden. Ansonsten müssten bei vielen Baugesuchen Unterlagenergänzungen eingefordert werden, was weder der Bauherrschaft, den Planungsbüros noch den Behörden dienlich ist. Zudem würden die Anfragen bei den zuständigen Behörden deutlich zunehmen.

§ 25 Deponieabgaben (Minderheitsantrag)

Eine Kommissionsminderheit möchte eine Deponieabgabe für Betreiber von Deponien pro Kubikmeter eingelagertes Material im EGzUSG verankern. Die Entschädigung sei durch die Gemeinden zweckgebunden zu verwenden, beispielsweise für sicherheitstechnische Verbesserungen, Ausbau und Instandhaltung von Infrastrukturanlagen oder zur Aufwertung von öffentlichen Räumen. Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Gemeinden mit Deponiestandorten geschaffen werden.

Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab. Es besteht bereits heute die Praxis der Gemeinden, mit Deponiebetreibern Entschädigungszahlungen für den Betrieb von Deponien zu vereinbaren. Auf eine Regelung der Deponieabgabe im Gesetz ist zu verzichten.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a) die Kommissionsanträge zu den §§ 11a und 12 anzunehmen;
- b) die Minderheitsanträge zu den §§ 2, 5a, 11b, 22 und 25 abzulehnen;
- c) im Übrigen die Vorlage in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Umwelt und Energie.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber